

22/SN-161/ME

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 3. JUNI 1992

10.860/01-IA10/92

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	47-GE/19-PA
Datum:	4. JUNI 1992
Verteilt	11. Juni 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Wehrgesetz 1990 geändert wird

St. Aesch. Korant

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

R. Müller



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
 Bundesministerium für
 Landesverteidigung

Dampfschiffstraße 2
 1033 W i e n

Wien, am 1992 06 03

Telefax BMLF.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

10.041/411-1.14/92

Unsere Geschäftszahl

10.860/01-IA10/92

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Brodtrager/6227

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Wehrgesetz 1990 geändert wird;
 Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 21. April 1992, Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft folgende Stellungnahme abzugeben:

Gemäß § 28 Abs. 2 des Entwurfes werden alle Wehrpflichtigen, die weniger als 8 Monate Grundwehrdienst geleistet haben, zur Leistung von Truppenübungen verpflichtet, wobei eine Truppenübung im Anschluß an den Grundwehrdienst bis zu 30 Tagen dauern darf. Diese Verknüpfung zweier Präsenzdienstleistungen ergibt für die Wehrpflichtigen eine bis zu 7-monatige Abwesenheit vom Arbeits- oder Studienplatz. Für die Wehrpflichtigen aus der Land- und Forstwirtschaft bedeutet dieser erhöhte Zeitaufwand eine Erschwernis in der Hinsicht, daß es beinahe unmöglich sein wird, Grundwehrdienst und Truppenübung in der (saisonal bedingt) weniger arbeitsintensiven Jahreszeit zu absolvieren. Nur ein Mitspracherecht des Wehrpflichtigen könnte zur Vermeidung von Härtefällen beitragen.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

§ 36a Abs. 5 normiert, daß Wehrpflichtige, denen eine Befreiung oder ein Aufschub gewährt wurde, innerhalb bestimmter Fristen dem zuständigen Militärkommando das weitere Vorliegen der für die Befreiung maßgeblichen Voraussetzungen nachzuweisen haben. In der Praxis würde die Rechtsfolge des Außerkrafttretens des Bescheides bei Nichterbringung des Nachweises bei den aufgrund ihrer wirtschaftlichen oder familiären Situation befreiten Personen zu schwer lösbaeren Problemen führen. Bedingt durch die familiäre Struktur der meisten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe stellt die plötzliche Abwesenheit eines Familienmitgliedes eine existenzielle Frage dar. Aus den genannten Gründen lehnt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Bestimmungen des § 36a Abs. 5 und Abs. 6 des Entwurfes ab.

Entsprechend der Aussendung werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. K ü l l i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

